
Gemeinde Lausen



Kanton Basel-Landschaft

MUTATION FEUERWEHRREGLEMENT

Stand EGV 13. Dezember 2023

Beschluss des Gemeinderates:	xxx.xxxx.2023
Beschluss der Gemeindeversammlung:	13. Dezember 2023
Referendumsfrist:	13. Dezember 2023 – 12. Januar 2023
Urnenabstimmung:	-----

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

Mit Verfügung vom xx.xxxx. 2024 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.

B. FEUERWEHRDIENST

§ 7 Dienstdauer

- 1 Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner / Einwohnerinnen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie 22 Jahre alt werden.
- 2 Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt wird.
- 3 Bei Bedarf der Feuerwehr kann ab dem Jahr, in dem die Person ~~18~~19 Jahre alt wird, und über das dienstpflichtige Alter hinaus, freiwillig Dienst geleistet werden.

§ 9 Dienstleistung

- 1 Der Gemeinderat entscheidet über das Leisten oder Nicht-Leisten des Feuerwehrdienstes und die Entrichtung oder Befreiung von der ~~Feuerwehr-Ersatzabgabe~~ Feuerwehrliegtersatzabgabe. Weiteres regelt die Verordnung.
 - 2 ~~Vom persönlichen Feuerwehrdienst sowie von der Ersatzabgabe~~ Von der Feuerwehrliegtersatzabgabe sind befreit:
 - a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin und dessen / deren Stellvertretung;
 - c) aufgehoben
 - d) der oder die zuständige Brunnenmeister / Brunnenmeisterin, respektive dessen / deren Stellvertretung;
 - ^{2bis} Feuerwehrliegtersatzpflichtige Partner und Partnerinnen von Personen gemäss Absatz 2, welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, haben eine hälftige Feuerwehrliegtersatzabgabe zu entrichten.
 - 3 Darüber hinaus kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personen oder Funktionen (Berufsgruppen) vom persönlichen Dienst dispensieren.
-

§ 15 Befreiung von der Ersatzabgabe Feuerwehropflichtersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe Feuerwehropflichtersatzabgabe sind auf Gesuch hin befreit:

- a) Personen, welche aus geistigen oder körperlichen Gründen dauerhaft keinen persönlichen Dienst leisten können;
- b) werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen – soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- c) aufgehoben.
- d) Dienstpflichtige, welche mindestens 20 Jahre bei einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation Dienst geleistet haben sowie deren Partnerinnen und Partner, welche in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- e) hauptberuflich Angehörige von Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS).

^{1bis} Eine hälftige Feuerwehropflichtersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrofflichtersatzabgabe Partner und Partnerinnen von Personen gemäss Absatz 1 Buchstaben a), b) und e), welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- b) Feuerwehrofflichtersatzabgabe Partner und Partnerinnen von Personen, welche sich nicht mehr im feuerwehrofflichtersatzabgabe Alter befinden und welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.

^{1ter} Von der Entrichtung der Feuerwehropflichtersatzabgabe sind befreit:

- a) Partner und Partnerinnen von dienstleistenden Feuerwehrofflichtersatzabgabe Angehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben.
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin und dessen / deren Stellvertretung;
- d) der oder die zuständige Brunnenmeister / Brunnenmeisterin und dessen / deren Stellvertretung.

^{1quater} Feuerwehrofflichtersatzabgabe Partner und Partnerinnen von Personen gemäss Absatz 1ter Buchstaben b) - d), welche mit diesen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, haben eine hälftige Feuerwehropflichtersatzabgabe zu entrichten

² Der Gemeinderat kann auf Antrag in besonderen Fällen weitere Personen ganz oder teilweise von der Ersatzabgabe Feuerwehropflichtersatzabgabe befreien.
